

**BETRIEBSSATZUNG**

**DER REISS-ENGELHORN-MUSEEN MANNHEIM**

**vom 7.2.2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895), und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBI. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 7.2.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Zweck des Eigenbetriebs**

(1)

Die Reiss-Engelhorn-Museen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2)

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Reiss-Engelhorn-Museen“.

(3)

Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der Kunst- und Kulturgeschichte, der Photographie, der Archäologie und der Denkmalpflege, der Kulturen der Welt und der Umwelt- und Naturkunde, der Theater- und Musikgeschichte sowie der Stadt- und Regionalgeschichte in Form von Sammeln, Bewahren, Forschen, Präsentieren und Vermitteln. Zweck des Eigenbetriebes ist ferner das Zusammenwirken mit allen Förderinstitutionen der Reiss-Engelhorn-Museen, insbesondere mit der Curt-Engelhorn-Stiftung für die Reiss-Engelhorn-Museen und dem Curt-Engelhorn-Zentrum Archäometrie sowie dem Stadtarchiv Mannheim - Institut für Stadtgeschichte - auf dem Gebiet der Stadtgeschichte, die Förderung der Kommunikation unter der Bevölkerung und deren Identität mit der Stadt Mannheim und ihrer Region sowie Unterhaltung, Planung, Bau,

Erneuerung und der Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Ausstellungen sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen.

(4)

Die zum Zeitpunkt der Errichtung des Eigenbetriebs vorhandenen Sammlungen gehören nicht zum Vermögen des Eigenbetriebs.

(5)

Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung beteiligen sich die Reiss-Engelhorn-Museen nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Stadt Mannheim und unterstützt diese in allen Fragen der bildenden Kunst.

## **§ 2 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1)

Die rem verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff) der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Mannheim erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(3)

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Stadt Mannheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der rem oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält ebenfalls die Stadt Mannheim. Sie wird dieses ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur verwenden.

## § 4

### **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Mannheim
2. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Reiss-Engelhorn-Museen“
3. der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
4. die Betriebsleitung.

## § 5

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung des/r Betriebsleiters/in,
3. die Regelung der Angelegenheiten der Beschäftigten und Beamten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der Vorschriften der Hauptsatzung,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 750.000,-- € übersteigt,
7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,
8. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,-- € übersteigt,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,-- € übersteigt,
10. den Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder das Zugeständnis den Wert von 300.000,-- € übersteigt. Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann

und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag,

11. die Festsetzung oder Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts,
12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
13. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
14. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel,
15. die Entlastung der Betriebsleitung,
16. Erlass und Änderungen von Satzungen des Eigenbetriebs.

## § 6

### Betriebsausschuss

(1)

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner – z.B. Vertreter des Mannheimer Altertumsvereins und des Fördererkreises der rem – als beratende Mitglieder widerruflich in den Ausschuss berufen.

Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Betriebsausschusses zuziehen.

(2)

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3)

Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 8 Abs. 2 die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über

1. die Planung und Ausführung von Maßnahmen des Wirtschaftsplans und den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 250.000,-- € übersteigt
2. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Vermögensplan und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese den Wert von 25.000,-- € überschreiten,
3. die Regelung der Angelegenheiten der Beschäftigten und Beamten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der für den Personalausschuss geltenden Regelungen der Hauptsatzung,

4. den Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder das Zugeständnis im Wert zwischen 50.000,-- € und 300.000,-- € liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann,
5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 200.000,-- € und 500.000,-- € liegt,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von über 200.000,-- € bis 500.000,-- € im Einzelfall,
7. Kreditaufnahmen im Rahmen der im Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung über 5.000.000,-- €, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 750.000,-- € sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert zwischen 25.000,-- € und 750.000,-- € je Einzelfall,
8. die allgemeine Festsetzung der Tarife des Eigenbetriebs,
9. die Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

(4)

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Auffassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

## § 7

### **Oberbürgermeister**

(1)

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.

(2)

Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3)

Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4)

In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8** **Betriebsleitung**

(1)

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Direktion“.

(2)

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere auch den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans, die Festsetzung der Eintrittspreise im Rahmen der allgemeinen Festsetzung durch den Betriebsausschuss sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, wie z.B. der Einsatz des Personals.

(3)

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den zuständigen Dezernenten, den Kämmerer und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Vermögensplan abgewichen werden muss.

(4)

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer der Stadt Mannheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Mannheim berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 3 Nr. 1 zuzuleiten.

(5)

Die Betriebsleitung ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gerhard Widder  
Oberbürgermeister